

Rahmenvereinbarung (Anlage 10)

über Distributionsleistung

eines bestehenden „Indirekten Händler“ Vertrages mit der Alcatel-Lucent Deutschland GmbH

VG004_2025Lecos

Zwischen

Lecos GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Herrn Sebastian Rauer, Prager Straße 8,
04103 Leipzig

- nachstehend „Auftraggeber“ -

und

- nachfolgend „Auftragnehmer“ -

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsumfang.....	3
§ 2 Zusätzlich geltende Vorschriften und Anlagen	3
§ 3 Abruf von Telekommunikations- Technik.....	4
§ 4 Laufzeit	4
§ 5 Subunternehmer	4
§ 6 Leistungsstandorte	5
§ 7 Obhutspflichten und Gefahrübergang	5
§ 8 Preise	5
§ 9 Abnahmemenge.....	6
§ 10 Zahlungsbedingungen	6
§ 11 Beschaffung Telekommunikations-Technik.....	7
§ 12 Service	7
§ 13 Einhaltung von Standards- und Rechtsvorschriften	8
§ 14 Änderung des Leistungsgegenstandes	8
§ 15 Informationspflicht bei Leistungsstörung.....	9
§ 16 Gewährleistung	9
§ 17 Datenschutz und Datensicherheit.....	9
§ 18 Vertraulichkeit	10
§ 19 Vertragsstrafe	10
§ 20 Kündigung des Rahmenvertrages	10
§ 21 Inkrafttreten	11
§ 22 Salvatorische Klausel	11
§ 24 Schlussbestimmungen.....	12

Präambel

Der AG betreibt als Dienstleister für externe Kunden und zur eigenen Verwendung Telekommunikationssysteme bestehend aus dem Produktportfolio der Alcatel-Lucent Deutschland GmbH.

Aufgrund des vorhandenen Systemumfelds besteht zwischen dem AG und der Alcatel-Lucent Deutschland GmbH ein Vertragsverhältnis als „Indirekter Händler“. Über diesen Vertrag werden Leistungen in Form von Hardware, Software und Service vom Hersteller bezogen.

Dies vorausgeschickt, regeln die Parteien das Folgende:

§ 1

Vertragsgegenstand und Vertragsumfang

- (1) Der Rahmenvertrag beinhaltet und regelt im Wesentlichen die Bedingungen für eine ordnungsgemäße Erbringung folgender Positionen bzw. Leistungsgegenstände:
 - Distributionsleistungen zu einem bestehenden Indirekten Händler Vertrag. In dem Vertragsverhältnis „Indirekter Händler“, Distributor und Alcatel-Lucent Deutschland werden die Konditionen durch das Converged Partner Program (CPP) definiert.,
- (2) Vom Auftraggeber wurde bei der Ausschreibung und Vergabe dieses Rahmenvertrages die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung und Warenwert nach Art und Umfang so genau wie möglich beschrieben und bekannt gegeben. Darüber hinaus werden in diesem Rahmenvertrag die jeweiligen Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers aufgeführt sowie die rechtlichen Folgen, die sich bei Verstößen gegen diese Pflichten ergeben.
- (3) Die zusätzlich geltenden Vorschriften und Anlagen (siehe § 2) sind ausdrücklich wesentlicher Bestandteil dieses Rahmenvertrages.

§ 2

Zusätzlich geltende Vorschriften und Anlagen

Für die Ausführung des Rahmenvertrages sowie zur Klarstellung bei Widersprüchen innerhalb der einzelnen Bestimmungen des Rahmenvertrages gelten die folgenden Unterlagen in der dargestellten Reihenfolge als verbindlich:

1. Rahmenvertrag
2. Vergabeunterlagen zur Ausschreibung lt. Abschließender Nachweisliste
3. Angebot des Auftragnehmers
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers
5. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

§ 3

Abruf von Telekommunikations- Technik

- (1) Auf Grundlage dieses Rahmenvertrages werden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer innerhalb der Laufzeit dieses Rahmenvertrages Einzelverträge abgeschlossen.
- (2) Ein solcher Einzelvertrag kommt dadurch zustande, dass vom Auftraggeber in Textform (§ 126b BGB) eine in seinem Ermessen stehende Anzahl der ausgeschriebenen Telekommunikations-Technik beim Auftragnehmer abgerufen werden (Bestellung). Das Bestellschreiben muss folgende Mindestangaben enthalten: Abrufnummer, Gerätetyp, Menge, Lieferort.
- (3) Der Einzelvertrag ist in dem Moment abgeschlossen, in dem das Bestellschreiben des Auftraggebers dem Auftragnehmer zugeht.

Das Bestellschreiben kann insbesondere per Fax an [REDACTED], per E-Mail an [REDACTED] oder per Post an [REDACTED] übermittelt werden.

- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Einzelaufträge auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages zu erfüllen (Kontrahierungszwang).
- (5) Jeder Eingang eines Abrufes ist am darauffolgenden Arbeitstag gegenüber dem Auftraggeber mit Angabe des Liefertermins elektronisch zu bestätigen.

§ 4

Laufzeit

- (1) Die Laufzeit des Rahmenvertrages beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate und inkludiert eine einmalige Verlängerungsoption um weitere 12 (zwölf) Monate auf maximal 36 (sechsenddreißig) Monate.
- (2) Die während der Laufzeit des Rahmenvertrags begründeten Einzelverträge enden nach deren vollständiger Abwicklung im Einzelfall. Der Abschluss neuer Einzelverträge auf Grundlage dieses Rahmenvertrages ist nach Ablauf der Laufzeit gemäß Abs. 1 möglich.

§ 5

Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist zum Einsatz von Subunternehmern auf eigene Kosten ohne vorherige Absprache mit dem Auftraggeber berechtigt. Der Einsatz eines Subunternehmers entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertragsgemäßen Verpflichtungen. Der Subunternehmer ist Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers.

§ 6 **Leistungsstandorte**

- (1) Leistungsstandort ist das Technikcenter der Lecos.
- (2) Der Leistungsstandort ist grundsätzlich auf das Stadtgebiet Leipzig begrenzt. In Ausnahmefällen kann der Auftraggeber jedoch auch verlangen, Leistungen außerhalb des Stadtgebietes Leipzig, aber innerhalb des Freistaates Sachsen, zu erbringen. Leistungen, die nach diesem Rahmenvertrag geschuldet sind, werden insbesondere beim Auftraggeber erbracht.
- (3) Leistungsstandort für Telekommunikations-Technik:
Lecos GmbH
Technikcenter
Prager Straße 8
04103 Leipzig
Tel. 0341 2538 0

§ 7 **Obhutspflichten und Gefahrübergang**

- (1) Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Lieferungen und Leistungen für die übergebene Telekommunikations-Technik vor Beschädigungen und Verlust zu schützen.
- (2) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn die Telekommunikations-Technik im Technikcenter der Lecos angeliefert bzw. übergeben wird, wenn der Auftraggeber also die Herrschaft über die Telekommunikations-Technik erlangt hat. Der Auftragnehmer lässt sich den Gefahrübergang auf einem geeigneten Dokument (z. B. Lieferschein) bestätigen.

§ 8 **Preise**

- (1) Es gelten die Preise zzgl. Umsatzsteuer gemäß Angebot des Auftragnehmers sowie das Leistungsverzeichnis.
- (2) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn er die Preise für Produkte, die im Leistungsverzeichnis genannt sind, verringert oder günstigere Rabatte einführt. In der Folge werden die im Leistungsverzeichnis vereinbarten Preise entsprechend den erfolgten Preissenkungen bzw. den geänderten Rabatten angepasst.
- (3) Es gelten die Bedingungen des Converged Partner Program der Alcatel-Lucent.

§ 9

Abnahmemenge

- (1) Eine abschließende Feststellung der Abnahmemengen ist dem Auftraggeber weder möglich, noch ist dies erforderlich (§ 21 Abs. 1 S. 2 VgV 2016). Es kann noch nicht verbindlich festgelegt werden, wie sich der Bedarf beim Auftraggeber entwickelt.
- (2) Mit der Ausschreibung und Auftragsvergabe werden durch den Auftraggeber geschätzte Abnahmemengen festgelegt. Hierbei handelt es sich um die Mengen, die in der Leistungsbeschreibung genannt sind. Auf die Leistungsbeschreibung, die Teil dieses Rahmenvertrages ist, wird ausdrücklich Bezug genommen.
- (3) Der Auftraggeber kann über diese geschätzten Abnahmemengen hinaus weitere Lieferungen und Leistungen zu den feststehenden vertraglichen Konditionen beauftragen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Abnahme bzw. Beauftragung von über die geschätzte Abnahmemenge hinausgehenden Mengen.
- (4) Der Auftraggeber geht davon aus, dass er während der Laufzeit dieses Rahmenvertrags pro Jahr einen Leistungsumfang von ca. 450 TEUR abrufen wird. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine Prognose. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Abruf dieser Menge.

§ 10

Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungsstellung des Auftragnehmers erfolgt jeweils aufgrund der ausgeführten Einzelverträge. Die Rechnungsadresse lautet Lecos GmbH, Prager Str. 8, 04103 Leipzig. Eine Änderung der Rechnungsadresse wird dem Auftragnehmer in Textform (§ 126b BGB) durch den Auftraggeber mitgeteilt.
- (2) Die Zahlungen werden, nach erfolgter Lieferung, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen prüfbaren Rechnung fällig. Der Auftraggeber zahlt nach eigener Wahl binnen 14 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Kalendertagen ohne Abzug. An die Stelle des Rechnungseinganges tritt die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages, wenn diese zeitlich später liegt.
- (3) Der Auftragnehmer hat in seinen Rechnungen insbesondere die in den jeweiligen Einzelaufträgen enthaltenen Bestelldaten (Bestellnummer des Auftraggebers, Lieferdatum, Lieferscheinnummer, Produktbezeichnung, Liefermenge und Einzelproduktpreis) anzugeben.
- (4) Alle Abrechnungen und Zahlungen erfolgen in EURO und haben die im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer auszuweisen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der VOL/B in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 11

Beschaffung Telekommunikations-Technik

- (1) Zu den Leistungspflichten des Auftragnehmers in Bezug auf die zu liefernde Telekommunikations-Technik gehören insbesondere
 - a) die Lieferung der fabrikneuen Telekommunikations-Technik entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung und Bedingungen des Converged Partner Program der Alcatel-Lucent,
 - b) die Bereitstellung von technischen Datenblättern an den Auftraggeber für alle aus diesem Rahmenvertrag und späteren Einzelverträgen resultierenden bestellbaren Artikeln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese technischen Datenblätter jeweils auf dem neuesten Stand zu halten. Änderungen und Anpassungen sind dem Auftraggeber regelmäßig mitzuteilen,
 - c) der Abschluss von Einzelverträgen auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages sowie der Leistungsbeschreibung,
 - d) das unverzügliche Anzeigen von Änderungen am Leistungsgegenstand, insbesondere der Telekommunikations-Technik,
- (2) Die vorgenannten Leistungspflichten sind nicht abschließend, sondern werden durch die Leistungsbeschreibung ergänzt.
- (3) Die Lieferungen und Leistungen in Bezug auf die Beschaffung der Telekommunikations-Technik inkl. der Zubehör- und Ersatzteile sind vom Auftragnehmer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Bestellschreibens auszuführen.
- (4) Der Auftragnehmer kommt ohne eine Mahnung in Verzug, wenn die Lieferungen und Leistungen nicht innerhalb vorgenannter Frist am Leistungsstandort erfolgen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

§ 12

Service

- (1) Zu den Leistungspflichten des Auftragnehmers gehört weiterhin der Service bezüglich aller gelieferten Telekommunikations-Technik zum Betrieb. Vom Service sind u.a. die Fehlerbeseitigung, Hilfestellung, Hardware-Support, Software-Support (z.B. Lieferung der notwendigen Treiber zum Betriebssystem), Verschleiß- und Ersatzteilversorgung, Entsorgung von Verschleißmaterial und defekter Technik umfasst.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Service für einen Zeitraum von 12 Monaten zu erbringen. Die Laufzeit bzgl. der Service-Leistungen beginnt mit Anlieferung der jeweiligen Telekommunikations-Technik an das Technikcenter der Lecos und endet mit Ablauf des 12. Monats nach Anlieferdatum.
- (3) Der Auftragnehmer wird im Störfall eine Wiederherstellung innerhalb von 10 Arbeitstagen durch Reparatur bzw. Tausch der Telekommunikations-Technik bei Ausfall der Technik durchführen.

- (4) Zur Erbringung der Leistungen des Service garantiert der Auftragnehmer, dass kompetentes Fachpersonal zur Verfügung steht und Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr erreichbar und einsetzbar ist.
- (5) Wenn sich herausstellt, dass die Herstellung der Betriebsbereitschaft nicht mehr möglich ist oder einen wirtschaftlich unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, entfällt die Pflicht der Instandsetzung der Telekommunikations-Technik. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Fall zur Bereitstellung eines Neugerätes. Ein wirtschaftlich unverhältnismäßiger Aufwand liegt bei einer Reparatur vor, die inklusive Ersatzteilkosten, Vergütungsaufwand für die Reparatur jeweils inklusive Umsatzsteuer ein Drittel des Betrages übersteigt, den das Gerät zur Zeit der Reparatur wert ist. Die weiteren Einzelheiten zur Durchführung des Service ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, auf die Bezug genommen wird.
- (6) Die Störungsmeldung erfolgt in der Regel per E-Mail als Ticket aus dem Ticketsystem des Auftraggebers. Störungen, von denen der Auftragnehmer allein Kenntnis erlangt, müssen dem Auftraggeber zur Kenntnis gegeben werden.
- (7) Die vorgenannten Leistungspflichten sind nicht abschließend, sondern werden durch die Leistungsbeschreibung ergänzt.

§ 13

Einhaltung von Standards- und Rechtsvorschriften

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle erforderlichen Genehmigungen, insbesondere technische sowie import- und umweltrechtliche Genehmigungen für die zu liefernde Telekommunikations-Technik sowie für Zubehör vorliegen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle zu liefernden technischen Komponenten, die für deren Betrieb in Deutschland notwendigen Zulassungen besitzen und den geltenden Rechtsvorschriften einschließlich etwaiger einschlägiger EG-Verordnungen entsprechen.

§ 14

Änderung des Leistungsgegenstandes

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn der Hersteller Neuerungen oder die Ersetzung hinsichtlich der Telekommunikations-Technik anbietet. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt zu verlangen, dass die im Leistungsverzeichnis genannte Telekommunikations-Technik bei Abruf von Geräten durch das erneuerte oder ersetzende Produkt ausgewechselt wird.
- (2) Neuerungen bzgl. der Telekommunikations-Technik können ausschließlich nach Freigabe durch den Auftraggeber eingesetzt werden. Bei eigenmächtigen, also dem Auftraggeber nicht bekanntgegebenen und mit ihm abgestimmten Änderungen, haftet der Auftragnehmer für Leistungsstörungen, Schäden oder Beeinträchtigungen der Funktionen, die auf diese Änderungen zurückzuführen sind.
- (3) Der Service hinsichtlich der Technik ist auch nach Änderung des Leistungsgegenstandes vom Auftragnehmer zu erbringen.

- (4) Für nach den vorgehenden Vorschriften geänderte oder ersetzte Technik ist ein neuer Preis zu vereinbaren. Grundlage ist der sich aus der Leistungsbeschreibung/dem Leistungsverzeichnis ergebende Preis und Benchmarkwert. Der neue Preis ist unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren (§ 2 Nr. 3 Satz 1 VOL/B). Vereinbarte Rabatte oder Skonti bleiben unberührt.

§ 15

Informationspflicht bei Leistungsstörung

- (1) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über alle bestehenden oder absehbaren Störungen der Distributionsleistungserbringung, unabhängig von deren Ursache. Dabei sind die Gründe für die Störung und deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen.
- (2) Die Informationspflicht umfasst auch Störungen, die aus fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Auftraggebers resultieren.

§ 16

Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistung für die gelieferte Telekommunikations-Technik nebst Zubehör beträgt 12 Monate nach Gefahrenübergang. Die Gewährleistungsrechte stehen selbstständig neben der Pflicht des Auftragnehmers zur Erbringung des Services (§12).
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Sachmängeln sind. Ein Sachmangel liegt insbesondere dann vor, wenn die Telekommunikations-Technik Leistungsmerkmale nicht erfüllt.
- (3) Bei Serienmängeln hat der Auftragnehmer neben der Nacherfüllung, nach Abstimmung mit dem Auftraggeber und nach dessen Wahl, unverzüglich alle Produkte der betroffenen Serie durch mangelfreie neue Produkte des gleichen Typs oder durch gleichwertige Produkte zu ersetzen.
- (4) Ein Serienmangel liegt bereits vor, wenn aufgrund einer konkreten Mangelsymptomatik allein das Risiko besteht, dass sämtliche Produkte einer Serie mangelbehaftet sind, unabhängig davon, an wie viel Telekommunikations-Technik sich die Symptomatik zeigt.
- (5) Der Auftragnehmer hat jede Mängelrüge im Hinblick auf das Vorliegen eines Serienmangels zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung umgehend dem Auftraggeber mitzuteilen.

§ 17

Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Der Auftragnehmer stellt im Innenverhältnis sicher, dass alle Personen, die entweder mit der Bearbeitung, Durchführung und/oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und einhalten.
- (2) Informationen, Unterlagen, Materialien und sonstige Kenntnisse dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht an Dritte weitergegeben oder anderweitig verwertet oder genutzt werden.

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden personenbezogenen Daten an die Auftraggeber herauszugeben bzw. den Nachweis einer ordnungsgemäßen Vernichtung der personenbezogenen Daten zu erbringen.
- (4) Des Weiteren gilt Anlage 9 der Ausschreibungsunterlagen „Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)“.

§ 18

Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen aufgrund dieses Vertrages von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen, Unterlagen, Materialien und sonstigen Kenntnisse, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit erlangen, vertraulich zu behandeln und ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners nicht zu verwerten, zu nutzen, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen.
- (2) Die Nutzung von Informationen, Unterlagen, Materialien und sonstigen Kenntnissen ist ausschließlich auf die Durchführung dieses Vertrages zu beschränken.
- (3) Im Falle der Beauftragung von Sub- oder Unterauftragsunternehmen durch den Auftragnehmer gelten diese Bestimmungen für diese entsprechend. Der Auftragnehmer hat seine Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.

§ 19

Vertragsstrafe

- (1) Werden im Rahmen eines Einzelauftrages Ausführungsfristen überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe pro Verzugstag zu verlangen. Die Höhe der angemessenen Vertragsstrafe wird vom Auftraggeber bestimmt und ist abhängig von der wirtschaftlichen und technischen Tragweite des eingetretenen Verzugs.
- (2) Nach Eintritt der Verzugssituation ist der Auftraggeber zunächst verpflichtet, die Vertragsstrafe in Textform anzudrohen und eine Frist zur Beendigung des Verzuges zu setzen.
- (3) Nach Verstreichen der vorgenannten Frist ist der Auftraggeber berechtigt, die Vertragsstrafe gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt mindestens € 50 und ist auf € 2.500 je Verzugstag begrenzt.
- (4) Werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht, so ist die verwirkte Vertragsstrafe auf diese Ansprüche anzurechnen.

§ 20

Kündigung des Rahmenvertrages

- (1) Auftragnehmer und Auftraggeber haben das Recht zur Kündigung dieses Rahmenvertrages aus wichtigem Grund nach § 314 BGB. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere dann vor, wenn

- a) vom Auftragnehmer wesentliche Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag und/oder den Einzelverträgen in schwerwiegender Weise nicht eingehalten werden.
 - b) der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - c) der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
 - d) der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
 - e) der Auftragnehmer mit der Beseitigung von Störungen in Verzug gerät und auch nach Geltendmachung einer Vertragsstrafe die Störung nicht beseitigt,
 - f) über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet, beantragt oder abgelehnt wird.
 - g) der Auftragnehmer gegen die Geheimhaltungsvorschriften und/oder Datenschutzbestimmungen dieses Vertrages verstößt.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und der anderen Partei per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden.
- (3) Der Auftraggeber hat hinsichtlich bereits abgeschlossener Einzelverträge ein Wahlrecht, ob der Auftragnehmer nach erfolgter Kündigung des Rahmenvertrages weiterhin die Verpflichtungen in Bezug auf die bestehenden Einzelverträge zu erfüllen hat oder ob mit Kündigung des Rahmenvertrages sämtliche Einzelverträge und daraus resultierende Verpflichtungen des Auftragnehmers für die Zukunft beendet werden.
- (4) Darüber hinaus gilt § 8 VOL/B.

§ 21 Inkrafttreten

Dieser Rahmenvertrag tritt mit Wirkung des Zuschlages auf das Angebot in Kraft.

§ 22 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

- (2) In diesen Fällen wird von den Vertragsparteien eine Regelung vereinbart, die rückwirkend die Lücke ausfüllt bzw. an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt und die dem von den Vertragsparteien ursprünglich beabsichtigten Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
- (3) Der Rahmenvertrag ist in vollem Umfang unwirksam, wenn das Festhalten an ihm, auch unter Berücksichtigung der hier vorgesehenen Verfahrensweise eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei bedeuten würde.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Rahmenvertrages bedürfen der Einwilligung beider Vertragspartner. Für Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages gilt das Schriftformerfordernis gemäß § 126 BGB. Dies gilt auch für das Abbedingen der Schriftformklausel. Mündliche Abreden bedürfen somit in allen Fällen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch die Vertragsparteien.
- (2) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag ist Leipzig. Dies gilt auch für Streitigkeiten, die sich allein aus den Einzelverträgen ergeben. Maßgebend ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung von UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
- (3) Dieser Rahmenvertrag wird in insgesamt 2 Originalen ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Original des Vertrages.

Leipzig, den _____

_____, den _____

Auftraggeber

Auftragnehmer

Lecos GmbH

GF Sebastian Rauer

Vorname Name / Unterschrift

Vorname Name / Unterschrift

Dieses Dokument wurde im Rahmen einer Ausschreibung durch elektronische Signatur übermittelt und ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.